

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.443.118

Wien, 29. Juli 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 18859/J vom 13. Juni 2024 der Abgeordneten Dipl.-Ing. Karin Doppelbauer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Der Nettoausgabenpfad wurde am 25. Juni 2024 dem Nationalrat übermittelt und gleichzeitig auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) veröffentlicht.

Zu 2.:

Der Plan hat aus dem Nettoausgabenpfad (ohne budgetpolitische Maßnahmen) und den Reformen und Investitionen zu bestehen. Den Sozialpartnern und den Finanzausgleichspartnern wurde der Pfad übermittelt. Die Koordination der strukturpolitischen Maßnahmen erfolgt wie bisher beim Nationalen Reformprogramm durch das Bundeskanzleramt. Die Konsultation erfolgte am 24. Juni 2024.

Zu 3.:

Beim Plan geht es um eine Selbstverpflichtung des Staates für die nächsten vier / sieben Jahre. Jede neue Regierung kann einen neuen Plan vorlegen. Angesichts der Neuwahlen am 29. September 2024 erscheint eine Vorlage am 20. September nicht als zielführend. Auch sind die Gespräche mit der Europäischen Kommission (EK) noch nicht abgeschlossen.

Zu 4.:

Der Konsolidierungsbedarf aus Sicht der EK kann dem Referenzpfad entnommen werden. Der tatsächliche Bedarf kann erst nach Vorlage der Budget-Notifikation im März 2025 festgestellt werden. Allfällige notwendige Konsolidierungsschritte müssen dann gesamtstaatlich betrachtet werden.

Zu 5.:

Aus heutiger Sicht und den aktuell vorliegenden Wirtschaftsprägnoseln nach ist kein Defizit über 3 % vorgesehen. Auch die jüngsten Ratings – etwa von Fitch – gehen von keinem Defizit über 3 % aus.

Zu 6.:

Das schuldenbasierte Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (ÜD-Verfahren) basiert auf dem Kontrollkonto. Die technischen Details zum Kontrollkonto wurden noch nicht festgelegt. Wenn der Konsolidierungspfad eingehalten wird, sollte es zu keinem schuldenbasierten ÜD-Verfahren kommen.

Zu 7.:

Die im Österreichischen Stabilitätspakt (ÖStP) 2012 festgelegten Haushaltzziele werden dahingehend neu zu vereinbaren sein, dass gesamtstaatlich die neuen europarechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

Derzeit werden auf technischer Ebene vorbereitende Gespräche geführt. Analog zu Finanzausgleichsverhandlungen sind Gespräche über einen neuen ÖStP grundsätzlich zwischen den Finanzausgleichspartnern und zugleich Vertragspartnern des ÖStP 2012, somit dem Bund, vertreten durch den Bundesminister für Finanzen, den Ländern und den

Gemeinden, diese vertreten durch den Österreichischen Städtebund und den Österreichischen Gemeindebund, zu führen.

Die Kontrollkontostände auf Basis der Haushaltsergebnisse des Jahres 2019 betragen für den Bund + 0,135 %, für die Länder (inklusive Wien) in Summe + 0,976 % und für die Gemeinden (ohne Wien) in Summe + 0,053 % des BIP. Lediglich das Land Vorarlberg (- 0,019 %) sowie die Gemeinden des Landes Tirol (- 0,044 %) und des Landes Vorarlberg (- 0,012 %) weisen negative Kontrollkontostände aus, mit denen der jeweilige Anteil an der Regelgrenze für das strukturelle Defizit unterschritten wurde. Ob diese Kontrollkontostände in das neue Regelwerk übernommen werden, wird ebenfalls Teil des erst zu vereinbarenden Regelwerks sein.

Die neuen Fiskalregeln werden für die Länder und Gemeinden nicht unmittelbar anzuwenden sein und auch in einem neuen ÖStP nicht 1:1 auf die subnationalen Ebenen heruntergebrochen werden können. Ein neuer Stabilitätspakt kann realistischerweise erst von der neuen Bundesregierung parallel mit der Vorbereitung des erwähnten Plans mit den Finanzausgleichspartnern ausverhandelt werden.

Ergänzend ist festzuhalten, dass den neuen EU-Fiskalregeln Erfahrungen aus der Krisenbewältigung der letzten Jahre zu Grunde liegen, die auch in eine Überarbeitung des ÖStP einfließen werden, insbesondere über die konjunkturgerechte Rückführung der Budgetpolitik nach Jahren außergewöhnlicher Herausforderungen. Die langfristigen Stabilitätsanker im nationalen wie unionsrechtlichen Fiskalregelwerk werden aber davon nicht notwendigerweise berührt.

Zu 8.:

Die Frist für den Fortschrittsbericht ist jeweils der 30. April. Dieser Bericht wird – so wie bisher das Stabilitätsprogramm – auch an den Nationalrat übermittelt.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

